

05.02.90

G - Fz - In - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfe-
gesetzes

- Antrag des Landes Baden-Württemberg -

Punkt der 609. Sitzung des Bundesrates am 16. Februar 1990

Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit,
der Finanzausschuß,
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und
der Rechtsausschuß
empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf beim Deutschen
Bundestag nicht einzubringen.

nur R Begründung:

Die - vorbehaltlich der Abweichung in Härtefällen - durchgängige Kürzung der Hilfe zum Lebensunterhalt für die in § 120 Abs. 2 Satz 1 genannten Personengruppen wird dem Verfassungsgebot, die Menschenwürde zu achten und zu schützen, nicht gerecht. Artikel 1 GG verbietet, Personen zu bloßen Objekten staatlichen Handels zu machen. Das aber geschieht, wenn aus generalpräventiven Erwägungen - um der Einreise von Personen, die unberechtigt Asyl suchen, entgegenzuwirken - der zur menschenwürdigen Lebensführung (§ 1 Abs. 2 BSHG) bestimmte Sozialhilfeanspruch im

Ausgeliefert am 06. FEB. 1990

1/2/89

- 2 -

Kern reduziert wird und dies auch die Personen trifft, denen die Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 16 Abs. 2 Satz 2, Artikel 1 und Artikel 2 Abs. 2 GG Schutz zu gewähren hat.

Nach Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 GG genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Die Wirkungen, die das Grundrecht bereits vor der förmlichen Anerkennung als Asylberechtigter entfaltet, verbieten es, bei Asylbewerbern generell und unterschiedslos die Hilfe zum Lebensunterhalt zu reduzieren.

Die vorgesehene Regelung verstößt in verschiedener Hinsicht gegen Artikel 3 Abs. 1 GG:

- Die betroffenen Ausländer werden unterschiedslos mit einer Kürzung überzogen, die sonst nur als Sanktion für individuelles Fehlverhalten vorgesehen ist (§ 25 Abs. 2 BSHG; vgl. auch § 29 a BSHG).
- Die Kürzung trifft die Ausländer unterschiedslos, unabhängig davon, ob sie ein Fehlverhalten zeigen oder die Sozialhilfe (auch) zu anderen Zwecken als für den Lebensunterhalt verwenden.
- Vor rechtskräftigem Abschluß des Asylverfahrens fehlt eine Rechtfertigung, dem Ausländer wie einem Wirtschaftsflüchtling die Hilfe zum Lebensunterhalt zu kürzen, jedenfalls dann, wenn das Bundessozialgericht oder ein Gericht dem Asylantrag entsprochen hat.
- Eine generelle Gleichstellung der aus rechtlichen oder humanitären Gründen Geduldeten (§ 120 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BSHG) mit Asylbewerbern vor Verfahrensabschluß (aaO Nr. 1) ist nicht hinnehmbar. Es ist aus Sachgründen nicht zu rechtfertigen, Personen, die mit Rücksicht auf Artikel 1, 2 Abs. 2 GG nicht abgeschoben werden dürfen, generell schlechter zu behandeln als anerkannte Asylberechtigte. Ebenso können diejenigen nicht generell schlechter behandelt werden, die in ihrem Heimatstaat mit politischer Verfolgung zu rechnen haben, dennoch nach der

Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 74;51) nicht asylberechtigt gemäß Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 GG, wohl aber Flüchtlinge nach der Genfer Konvention sind und nur deshalb keiner über die Duldung hinausgehenden Aufenthaltstatus haben, weil die Bundesrepublik gegenwärtig kein förmliches Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft normiert hat.

Die Erwägungen, die dem Gesetzentwurf zur Begründung der Begrenzung der Hilfe auf das Unerläßliche beigegeben sind, sind unter dem Blickwinkel des Verfassungsgrundsatzes der Verhältnismäßigkeit nicht tragfähig:

- Die Verminderung des Anreizes, aus wirtschaftlichen Gründen Asyl zu begehren, rechtfertigt nicht eine unterschiedslose Kürzung der Hilfe zum Lebensunterhalt.
- Eine zweckfremde Verwendung von Sozialhilfe kann den Asylbewerbern nicht generell unterstellt werden. Im Einzelfall kann dieser auf der Grundlage des § 120 Abs. 2 Satz 4 BSHG entgegengetreten werden.
- Eine Kürzung kann nicht damit gerechtfertigt werden, daß es gelte, durch Sozialhilfe erbrachte Integrationsleistungen zu unterbinden. Zur Förderung von Integration ist Sozialhilfe weder bestimmt noch geeignet.

Nach alledem hat es bei der gegebenen Gesetzeslage zu verbleiben. Sie steht mit dem System des Bundessozialhilfegesetzes in Einklang, trägt den Grundrechten Rechnung und erlaubt, konkreten Mißbräuchen zu begegnen.